

Öffentliche Bekanntgabe

Vorhaben der Lime Resources Germany GmbH, Gernsheim

Erweiterung des Bohrplatzes Schwarzbach und
Niederbringung der Bohrungen
Schwarzbach 2 und Schwarzbach 3 zur Aufsuchung von
Kohlenwasserstoffen und
Schwarzbach 4 zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen
mit jeweils mehr als 1000 m Teufe im Bewilligungsfeld
Schwarzbach

Änderung Gewinnungsbohrung Schwarzbach 4

Stand: 25. November 2025



Die Lime Resources Germany GmbH, Gernsheim, hat den Bohrplatz in der

Stadt	Riedstadt,
Gemarkung	Goddelau,
Flur	12,
Flurstück	38/5 und 39/1

um circa 1 Hektar erweitert und die Bohrung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen Schwarzbach 2(3.) niedergebracht. Nunmehr sollen die noch niederzubringenden Bohrungen Schwarzbach 3 (Bohrung zur Aufsuchung) und Schwarzbach 4 (Bohrung zur Gewinnung) geändert werden. Die Bohrungen Schwarzbach 1a und Schwarzbach 4 bilden kumulierende Vorhaben (Bohrungen zur Gewinnung) im Sinne des § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Änderung der Bohrung Schwarzbach 4 umfasst im Wesentlichen:

- > Niederbringung der Bohrung Schwarzbach 4 mit einem leicht abweichenden Bohrpfad bis wenige 100 Meter (m) vor dem ursprünglichen Bohrlandepunkt,
- > Änderung der Lage und Absetzeufen der einzelnen Verrohrungen auf Grund des geänderten Bohrpfades und Bohrlochlänge und Landepunktes der Bohrung,
- > Eine zusätzliche Rohrtour (Fishbonetechnik) zur horizontalen Erschließung der Lagerstätte

Für die Änderung der geplanten und zugelassenen Niederbringung der Bohrung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen Schwarzbach 3 mit mehr als 1000 m Teufe von dem erweiterten Bohrplatz aus wurde ebenfalls geprüft, ob die Änderung UVP-pflichtig ist. Das Ergebnis wird gesondert bekanntgegeben.

Die Bohrpfade unterqueren die

Stadt	Riedstadt,
Gemarkung	Goddelau,
Flur	12 und
Gemarkung	Erfelden,
Flur	24 sowie die
Gemeinde	Stockstadt am Rhein,
Flur	4.



Die Änderung der Bohrung Schwarzbach 4 ändert die kumulierenden Vorhaben bestehend aus den Bohrungen zur Gewinnung Schwarzbach 1a und Schwarzbach 4, so dass nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer (Nr.) 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite (S.) 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu prüfen war, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da es sich bei den oben angegebenen Bohrungen um Bohrungen zur Gewinnung handelt, für die gemäß § 1 Nr. 10 lit. a Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war.

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Änderung der kumulierenden Vorhaben (Bohrungen Schwarzbach 1a und Schwarzbach 4) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und dass daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG maßgebend:

- > Die Maßnahme ist befristet (Nrn. 1.1, 1.3 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die beanspruchte Fläche des erweiterten Bohrplatzes ist mit weniger als 2 Hektar sehr gering (Nrn. 1.1, 1.3 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden abgedichtet und soweit erforderlich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes eignungsfestgestellt (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Es werden Vorkehrungen technischer und organisatorischer Art unter Beteiligung von Sachverständigen gegen Explosionen und Brände getroffen (Nrn. 1.6.1 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Die Emissionen und Immissionen sind nicht erheblich. Mit seismischen Ereignissen ist während des Bohrens und der Testförderung nicht zu rechnen (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Mit Einwirkungen wie zum Beispiel Senkungen oder Erschütterungen während des Bohrens und der Testförderung ist nicht zu rechnen (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).



- > Schutzgebiete sind ausreichend weit vom Bohrplatz entfernt und werden nicht durch die Testförderung durch die bei langfristiger Förderung mit wenigen Millimeter prognostizierten Senkungen beeinträchtigt (Nrn. 2.3 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Es wird ausreichend Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung getroffen einschließlich für die Verfüllung der Bohrung und den Rückbau des Bohrplatzes nach Einstellung der Gewinnung (Nrn. 1.3 und 3.7 Anlage 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständige anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist vom 05.01.2026 bis 05.02.2026 auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter [Veröffentlichung und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht](#) veröffentlicht.
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 44-76.d.02-00005#2021-00004
Wiesbaden, 25. November 2025